

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und –räte
der Kreise
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden
lt. Verteiler

Landesamt für
Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein
Haart 148

24539 Neumünster

Außenstellen

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

André Borchert
Andre.Borchert@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3278
Telefax: 0431 988 614-3278

Kiel, 29. Dezember 2016

Unterbringung von vollziehbar Ausreisepflichtigen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige

Die europäischen Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, getroffene Rückkehrentscheidungen umzusetzen, dabei aber vorrangig die freiwillige Rückkehr zu fördern. Letzteres beinhaltet aktive Maßnahmen seitens der Mitgliedsstaaten und beschränkt sich nicht auf die bloße „Akzeptanz“ einer freiwilligen Rückkehr. Die handelnden Akteure, allen voran die zuständigen Behörden, sind gehalten, betroffene Ausländerinnen und Ausländer frühzeitig und umfassend über ihre Perspektiven und mögliche Konsequenzen ihres Handelns zu informieren und sie damit in die Lage zu versetzen, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen.

Folgen vollziehbar ausreisepflichtige Personen ihrer Ausreisepflicht nicht, kann das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Betroffene auf Antrag der Ausländerbehörden in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige aufnehmen.

Landesunterkunft für Ausreisepflichtige

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten betreibt zu diesem Zweck eine Landesunterkunft für Ausreisepflichtige. Die Aufnahme in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige verfolgt das Ziel, durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise zu fördern und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise zu sichern (vgl. § 61 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In jedem Stadium des Aufenthalts in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige soll die Kooperation der Betroffenen gefördert und staatliche Zwangsmaßnahmen soweit wie möglich vermieden werden.

Übertragung der Zuständigkeit auf LfA

Nach § 4 Abs. 2 der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härte-

fallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Ausländerbehörde für die in einer Landesunterkunft untergebrachten Personen, die durch die zuständige Ausländerbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt verpflichtet werden, in der Landesunterkunft zu wohnen. Die Zuständigkeit des Landesamtes beginnt mit der Aufnahme in der Unterkunft. Sie endet, wenn die aufgenommene Person das Bundesgebiet verlassen hat oder die Wohnsitzverpflichtung aufgehoben wurde und die Person die Landesunterkunft verlassen hat. Die Zuständigkeit der bisher zuständigen Ausländerbehörde ruht während dieser Zeit und lebt nach Beendigung der Zuständigkeit des Landesamtes wieder auf.

Diese Regelung ist auf zwei Jahre befristet.

Aufzunehmender Personenkreis

Die aufzunehmenden Personen müssen vollziehbar ausreisepflichtig sein (§ 58 Abs. 1 und 2 AufenthG) und dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit sollte auf Grundlage des § 60 a Abs. 6 AufenthG untersagt werden können, da eine Gestattung der Erwerbstätigkeit von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen der Förderung der freiwilligen Ausreise und der zu erteilenden Wohnsitzauflage in der Landesunterkunft zuwider liefen.

Des Weiteren muss die Durchsetzung der Ausreisepflicht der aufzunehmenden Personen in absehbarer Zeit realisierbar sein. Dies ist der Fall, wenn das Landesamt für Ausländerangelegenheiten prognostiziert, dass Maßnahmen zur Ausreisevorbereitung umgehend eingeleitet werden können. Auch eine Aufnahme im Rahmen von Überstellungen nach der 25. Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III Verordnung) ist grundsätzlich möglich.

Nicht aufgenommen werden Personen aus Staaten, in die nicht oder nicht in absehbarer Zeit rückgeführt werden kann sowie Personen, bei denen aus gesundheitlichen Gründen eine Unterbringung in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn auf Grund begangener Straftaten erwartet werden muss, dass das Zusammenleben der in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige untergebrachten Personen gefährdet werden könnte.

Verfahren

Über die Aufnahme in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige entscheidet das Landesamt für Ausländerangelegenheiten auf schriftliches Ersuchen der zuständigen Ausländerbehörde (siehe Formblatt, Anlage). Dem Ersuchen sind ein Datensatz mit der ausländischen Historie und die Ausländerakte mit Angaben zum Aufenthaltsstatus, den Sozialleistungsansprüchen und ggf. strafrechtlich relevanten Sachverhalten beizufügen. Die Übermittlung der Daten ist auch auf dem elektronischen Weg möglich.

Entscheidungserheblich sind neben der Frage, ob die Aufenthaltsbeendigung tatsächlich und rechtlich möglich ist, auch der Aufenthaltszeitraum, die Eignung des Ausreisepflichtigen für die Unterbringung in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (z. B. Gewalttätigkeit, psychische Auffälligkeit) und sein Gesundheitszustand. Ich weise darauf hin, dass die Zuständigkeit der ersuchenden Ausländerbehörde während des Aufenthaltes der aufzunehmenden Personen in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige ruht und nach Beendigung der dortigen Wohnsitzverpflichtung – durch Ausreise der aufzunehmenden Personen oder durch Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten – wieder auflebt.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten teilt der Ausländerbehörde die Entscheidung über das Ersuchen schriftlich mit. Sofern eine Aufnahmezusage erfolgt, stimmt das Landesamt für Ausländerangelegenheiten mit der Ausländerbehörde einen Aufnahmetermin ab.

Die Ausländerbehörde verpflichtet die aufzunehmenden Ausländerinnen und Ausländer durch eine Auflage nach § 61 Abs. 1 e AufenthG, ihren Wohnsitz zum Aufnahmetermin in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige zu nehmen. Die Auflage kann der Duldung oder einer Vorspracheanordnung nach § 82 Abs. 4 S. 1 AufenthG beigefügt werden. Im Gegensatz zu einer Ordnungsverfügung nach § 46 Abs. 1 AufenthG ist die Anordnung nach § 61 Abs. 1 e AufenthG kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist unverzüglich eine Kopie des Verwaltungsaktes, mit dem die Wohnsitznahme in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige verfügt wurde, zu übermitteln.

Widerspruch und Klage gegen die Auflage nach § 61 Abs. 1 e AufenthG, in einer Landesunterkunft für Ausreisepflichtige Wohnung zu nehmen, haben keine aufschiebende Wirkung. Bei Vorliegen aller Aufnahmevoraussetzungen kann die Aufnahme in der Regel sofort erfolgen (§ 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Über etwaige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten unverzüglich zu informieren. Hat das Gericht in einem Eilverfahren die aufschiebende Wirkung angeordnet, ist die Wohnsitznahme in der Landesunterkunft unverzüglich zu beenden und die Rückkehr an den Wohnort mit der Ausländerbehörde zu koordinieren. Duldungen sollten längstens bis eine Woche nach Ablauf des zwischen dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten und der Ausländerbehörde vereinbarten Aufnahmetermins befristet werden. Kopien der Duldungen sind dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten ebenfalls zu übersenden.

Treffen die aufzunehmenden Personen nicht spätestens innerhalb einer Woche nach dem vereinbarten Aufnahmetermin in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige ein, erlischt die Aufnahmezusage.

Aufgenommene Personen sind nach § 62 Abs. 1 AsylG in analoger Anwendung zu § 36 Abs. 4 S. 2 Infektionsschutzgesetz unmittelbar nach Aufnahme in der Einrichtung durch den ärztlichen Dienst der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige insbesondere auf Infektionserkrankungen zu untersuchen. Von einer Untersuchung kann abgesehen werden, sofern in den letzten zwölf Monaten eine Erstuntersuchung durchgeführt wurde.

Die Auflösung bestehender Verträge (Mietvertrag u. ä.) erfolgt in Verantwortung der ersuchenden Ausländerbehörden bzw. der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte. Diese haben die aufzunehmenden Personen vor der Aufnahme in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige darüber zu belehren, dass sie ihr Reisegepäck bzw. den unabweisbaren Bedarf an Kleidung, Gesundheits- und Pflegemitteln mit sich führen sollten. Die Belehrung ist zu dokumentieren.

Leistungen nach dem AsylbLG werden für die aufzunehmenden Personen für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten in eigener Zuständigkeit erbracht.

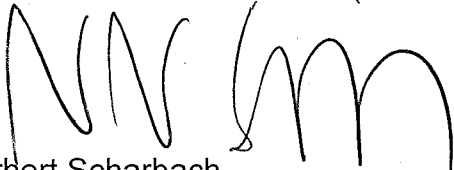
Nach der Ausreise informiert das Landesamt für Ausländerangelegenheiten die bislang zuständige Ausländerbehörde und leitet die abschließenden Arbeitsschritte ein (z.B. AZR-Eintragungen, SIS-Ausschreibung).

Die Dauer der Unterbringung in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige unterliegt grundsätzlich keiner Befristung. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Beendigung des Aufenthaltes in absehbarer Zeit noch möglich ist. Soweit dies nicht der Fall ist, ist der Aufenthalt in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige zu beenden. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten teilt hierzu der Ausländerbehörde rechtzeitig vorab schriftlich mit, zu welchem Zeitpunkt

die Wohnverpflichtung in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige endet, damit die Ausländerbehörde Gelegenheit zur Wohnraumbeschaffung hat. Es soll der Ausländerbehörde in diesem Zusammenhang auch die Gründe mitteilen, die einer Aufenthaltsbeendigung in absehbarer Zeit entgegenstehen. Wenn die Wohnverpflichtung durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten beendet wurde und die betreffende Person die Landesunterkunft verlassen hat, lebt die Zuständigkeit der Ausländerbehörde gemäß § 4 Abs. 2 S. 3 AuslAufnVO wieder auf. Die Wohnsitzauflage muss durch die Ausländerbehörde entsprechend geändert werden.

Aufhebung von Erlassen

Der Erlass vom 20.03.2006 (IV 612) wird aufgehoben.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters. The first part of the signature appears to be 'NS' followed by a large, sweeping flourish that ends in a small loop.

Norbert Scharbach
Leiter der Abteilung Zuwanderung,
Bauen und Wohnen